



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Inneren EDI
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. März 2025

Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 13. Dezember 2024 unterbreiteten Sie uns den Entwurf der totalrevidierten Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) mit der Bitte, bis zum 31. März 2025 eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Das Parlament verabschiedete am 29. September 2023 eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zur Prämienverbilligung. Die Änderung war ein indirekter Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative, welche am 9. Juni 2024 vom Stimmvolk und den Kantonen abgelehnt wurde. Die Gesetzesänderung und die revidierte VPVK (SR 832.112.4) sollen auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden.

Zusätzlich zu der zugestellten Vernehmlassungsvorlage bot das Bundesamt für Gesundheit (BAG) am 19. Februar 2025 die Gelegenheit, die Berechnungsgrundlagen an einer Veranstaltung zu erklären. Wir danken dem BAG für diese zusätzlichen Erläuterungen. Die vorgeschlagene Lösung wurde unter anderem in Zusammenarbeit mit Vertretungen aus Kantonen erarbeitet, was sehr zu begrüßen ist.

Die Kantone sind durch den Gegenvorschlag direkt betroffen, da jeder Kanton dazu verpflichtet wird, die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit einem Mindestbetrag zu verbilligen. Die Verordnung soll weiterhin die Berechnung des Bundesbeitrags zur Prämienverbilligung und zusätzlich die kantonalen Mindestbeiträge regeln. Sie präzisiert insbesondere die Ermittlung der kantonalen Bruttokosten sowie der Prämienbelastung für die 40 Prozent der einkommensschwächsten Versicherten. Im Grundsatz ist der Regierungsrat mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Es gibt jedoch einige Punkte, bei denen Anpassungsbedarf besteht.

Allgemeine Bemerkungen

Die Höhe des Mindestbeitrags ist für die Kantone von zentraler Bedeutung, weshalb es essenziell ist, dass sie die relevanten Daten frühzeitig erhalten. Der Bund kann den endgültigen Mindestbeitrag in Franken erst im Oktober nach der Prämiengenehmigung berechnen, eine frühere Berechnung ist nicht machbar. Hingegen könnte der prozentuale Mindestanteil den Kantonen früher mitgeteilt werden.

Daher beantragt der Regierungsrat des Kantons Nidwalden die Aufnahme eines dritten Absatzes in Art. 4 Information und Veröffentlichung mit folgendem Wortlaut:

³ Stellt das BAG bei der Berechnung des prozentualen Mindestanteils (Min_%) bedeutende Abweichungen zu den bisherigen Schätzungen des prozentualen Mindestanteils im Frühjahr des Vorjahres fest, teilt das BAG die voraussichtlichen Mindestanteilsätze den betroffenen Kantonen unverzüglich mit.

Ermittlung des kantonalen prozentualen Mindestanteils

Zur Berechnung der Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten werden Werte auf das Vor-Vorjahr skaliert. Gleichzeitig wird die Summe der steuerbaren Einkommen von den 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit einem Skalierungsfaktor multipliziert.

Der Regierungsrat steht der Skalierung kritisch gegenüber, da sie auf Annahmen basiert, die nicht immer die tatsächliche Entwicklung widerspiegeln. Zudem ist die Skalierung komplex und damit auch stark fehleranfällig. Er schlägt deshalb vor, auf die Skalierung zu verzichten und stattdessen mit den vorhandenen Daten zu arbeiten, oder alle Daten auf dasselbe Jahr zu skalieren.

Wir weisen darauf hin, dass es bereits eine praktische und pragmatische Lösung zur Bestimmung des Prozentsatzes gibt: Das seit Jahren etablierte Monitoring zur sozialpolitischen Wirksamkeit der Prämienverbilligung. Dabei wird für jeden Kanton berechnet, wie stark sieben Modellhaushalte durch Krankenkassenprämien im Verhältnis zum (verfügbaren) Einkommen belastet werden. Dieser Prozentsatz könnte als Grundlage dienen.

Bundesbeitrag

Positiv bewertet der Regierungsrat, dass die Bruttokosten künftig direkt anhand der mittleren Prämien im Voraus berechnet werden. Da nicht mehr auf vergangene Bruttokosten zurückgegriffen wird, entfällt der bisherige Abzug bei zu hohen Prämieinnahmen (Streichung von Art. 3 Abs. 4bis VPVK). Der Kanton Nidwalden gewinnt dadurch an Planungssicherheit.

Inkrafttreten

Andere Kantone könnten sich gezwungen sehen, ihre Systeme zur Prämienverbilligung grundlegend zu überarbeiten. Dies insbesondere in den Kantonen, wo die Bevölkerung die Verbilligung aufgrund eines antragsbasierten Systems nicht vollständig ausschöpft. Da einige Kantone ihre gesetzlichen Grundlagen anpassen müssen, um die KVG-Änderung vom 29. September 2023 vollziehen zu können, ist ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 nicht realistisch. Der Regierungsrat beantragt deshalb ein Inkrafttreten frühestens auf den 1. Januar 2027.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- gever@bag.admin.ch
- aufsicht@bag.admin.ch